



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW  
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
 Z 80 Ge 98  
 Datum: 23. DEZ. 1988  
 Verteilt: 30. 12. 88 J

Wien, am 20. Dezember 1988

*Dr. Klarinopaber*

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

11.819/143-I1/88

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Wittmann/6689

Betreff: Novelle der Sonderabfallgesetz-  
 novelle;  
Stellungnahme des BMLF

Zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
 mit Zl. 08 3514/6-I/88 zur Begutachtung versendeten Entwurf  
 einer Novelle der Sonderabfallgesetznovelle übermittelt das  
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 25 Ausfertigungen  
 seiner Stellungnahme.

Für den Bundesminister:

Dr. H a n c v e n c l

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Deubauer*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das

Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am

20. Dezember 1988

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
11.819/143-II/88

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr. Wittmann/6689

Betreff: Novelle der Sonderabfallgesetz-  
novelle;  
Stellungnahme des BMLF

Zu dem mit Ihrem Schreiben vom 25. November 1988,  
ztl. 08 3514/6-I/8/88, übermittelten Entwurf einer Novelle  
der Sonderabfallgesetznovelle nimmt das Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

Es scheint eine Inkonsistenz darin zu bestehen, daß mit einer Zustimmungserklärung des Einfuhrstaates keine Verpflichtung übernommen wird, sondern nur eine Rückbringpflicht für den Sonderabfallbesitzer besteht, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung im Einfuhrstaat nicht möglich ist. Dieser Fall müßte durch die sorgfältige Prüfung bei Erteilung einer Ausfuhrbewilligung eigentlich im Regelfall ausgeschlossen werden. Andererseits genügt eine weitere Zustimmungserklärung eines anderen Staates um der Verpflichtung des Rücktransports bzw. der Verwaltungsstrafe zu entgehen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß der Transporteur von "gefährlichen" Sonderabfällen die diesbezüglichen internationalen Vorschriften und auch die nationalen der jeweils berührten Länder zu beachten hat und daher über die Art bzw. Gefährlich-

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

keit der Sonderabfälle und der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beim Transport und für die Auswahl des geeigneten Transportmittels Bescheid wissen muß, um vorzubeugen, daß eine Ladung für Mensch und Umwelt insbesondere bei einem nicht ausschließenden Unfall zur Gefahr wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 9a:

Abs.2: Für die Versagung einer Ausfuhrbewilligung von gefährlichen Sonderabfällen sollte in erster Linie die einwandfreie Entsorgungs- bzw. Lagermöglichkeit im Inland maßgeblich sein. Die umweltpolitische Vertretbarkeit ist ein nicht objektivierbarer und ein möglicherweise sich rasch ändernder Grund, der keine Rechtssicherheit bietet.

Abs.7: Wenn im Inland eine Entsorgungsmöglichkeit besteht, sollte dem Ziel der Gesetzesänderung entsprechend eine Ausfuhrbewilligung nicht oder nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Eine Rückbringung ins Inland löst daher nicht das Problem, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung im Ausland nicht möglich sein sollte. Vielmehr sollte zur Zustimmungserklärung des Einfuhrstaates noch eine Übernahmeverklärung eines Entsorgers unter Angabe der Entsorgungsart für die Bewilligung vorgelegt werden und die Zustimmungserklärung die Bestätigung der Entsorgungsmöglichkeit durch den Übernehmer enthalten.

Für den Bundesminister:

Dr. H a n c v e n c l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Deu/Hus*